

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land NRW zur Verwendung der Inklusionspauschale
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Rhein-Sieg-Kreis nach dem zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022 vorgelegten Vereinbarungsentwurf zur Regelung der Frage der zweckentsprechenden Verwendungen der Inklusionspauschale zu.

Vorbemerkungen:

Das Land gewährt den Kommunen seit dem Schuljahr 2014/2015 Mittel, die nach dem Wortlaut des § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Belastungsausgleichsgesetz) der „Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen“ dienen sollen.

Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wird im Zuweisungsbescheid eine rechtsverbindliche Bestätigung verlangt, dass die Mittel für den im Gesetz genannten Zweck verwendet wurden.

Entsprechend der Hinweise des Landkreistages NRW gingen die Kommunen davon aus, bei der Inklusionspauschale handele es sich um allgemeine Deckungsmittel, da sie nach Vorgabe des Landes haushaltsrechtlich als „Allgemeine Zuweisung“ zu behandeln waren. Aufgrund der Annahme, die Mittel würden pauschal bereitgestellt, wurde

davon ausgegangen, dass gegenüber dem Land keine Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung bestehe.

Der Landesrechnungshof hat die Verwendung der Inklusionspauschale zwischenzeitlich zum Gegenstand von Prüfungen bei anderen kommunalen Gebietskörperschaften gemacht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verbuchung dieser Mittel im allgemeinen Haushalt dem Gesetzeswortlaut widerspreche. Der Gesetzgeber habe für die Inklusionspauschale eine Zweckbindung vorgegeben, deren Einhaltung nachzuweisen sei.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat ab dem Schuljahr 2017/2018 gegenüber dem Land die Verwendung der aus der Inklusionspauschale zugeflossenen Mittel detailliert nachgewiesen, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Prüfungen des Landesrechnungshofs bereits Zweifel an der auf kommunaler Ebene vorherrschenden Rechtsauffassung aufkamen.

Daraufhin hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW mit Anhörung vom 30.01.2020 ein Rückforderungsverfahren gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis für einen Teil der gewährten Zuweisung eingeleitet.

Dieses Verfahren wurde u.a. aufgrund der oben genannten anderweitigen Prüfungen des Landesrechnungshofes bis heute nicht zum Abschluss gebracht. Zu einer Rückforderung gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis ist es bisher nicht gekommen.

Da die Problematik landesweit zahlreiche Kreise betrifft, wurde in Gesprächen zwischen den betroffenen Kommunen, dem Landkreistag NRW und dem Ministerium eine grundsätzliche, für alle betroffenen Kreise einheitlich geltende Regelung erarbeitet. Ergebnis dieser Gespräche ist die als **Anhang** beigefügte Vereinbarung, die zur Beilegung der zwischen den Parteien streitigen Fragen zur zweckentsprechenden Verwendung der Inklusionspauschale, zur Erledigung der zwischen den Parteien dem Grunde und der Höhe nach streitigen Rückforderung der Inklusionspauschale bis 2020/2021 und zur Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren geschlossen werden soll.

Damit verzichtet das Land auf alle Rückforderungen bis einschließlich des Schuljahres 2019/2020. Für das Schuljahr 2020/2021 zahlt der Rhein-Sieg-Kreis den vom Land als nicht zweckentsprechend verwendet deklarierten Teil der Zuweisung, rd. 470 T€, zurück. Ab dem Schuljahr 2021/2022 ist der Zweckbindung entsprechend den vom Land mit der Vereinbarung vorgelegten Konkretisierungen zu folgen. Nicht entsprechend dieser Zweckbindung verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Eine Belastung des Haushalts ergibt sich aus der Rückzahlung für das Schuljahr 2020/2021 nicht, da seit Beginn des Verfahrens Rückstellungen für etwaige Rückzahlungsansprüche des Landes gebildet wurden. Aufgrund des Verzichts des Landes auf Rückforderungen bis einschließlich 2019/2020 kann der größte Teil der gebildeten Rückstellung aufgelöst werden.

Da der Rhein-Sieg-Kreis die Mittel bisher nicht vollständig zweckentsprechend verwenden kann und dies voraussichtlich kurzfristig auch nicht zu erreichen ist, ist auch für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 eine Rückzahlung mindestens in der Größenordnung 2020/2021 zu erwarten. Dies ist im Jahresabschluss 2022 bzw. bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2023/2024 zu berücksichtigen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

☒ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 wurde durch Rückstellungsbildung Vorsorge getroffen. Für 2022 und 2023 wird der Haushalt durch geringere Erträge belastet.

Anhang:

Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Land NRW